

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Offenbach am Main

- geändert durch Beschluss des Behindertenbeirates v. 20.05.2015 -

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach hat in Ihrer Sitzung am 05.06.2014 die Einrichtung eines Behindertenbeirates und dessen Satzung beschlossen.

Der Behindertenbeirat soll ein ehrenamtliches, parteipolitisch neutrales und überkonfessionelles Gremium zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung sein und deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern.

Zur Verfolgung seiner Ziele gem. § 1 und Aufgaben gem. § 2 der Satzung gibt sich der Behindertenbeirat die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder

Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 20 durch den Magistrat berufenen Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertretungen pro Mitglied.

Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet die Organisation, welche das Mitglied vorgeschlagen hat, welche Stellvertretung die Nachfolge antreten soll.

Die Geschäftsführung obliegt dem Beirat.

§ 2 Sitzungen

Der Beirat wird einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, in der Regel jedoch viermal im Jahr.

Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die oder den Vorsitzende/n oder der Stellvertretung. Die Einladung enthält Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung. Zur ersten Sitzung des Behindertenbeirates in einer neuen Legislaturperiode lädt die Behindertenbeauftragte der Stadt Offenbach ein und führt die Sitzung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

Die Sitzungsleitung übernimmt die Person des Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung. Eine Änderung der Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied oder ein aus den Reihen der Mitglieder gewählter Schriftführer oder Schriftführerin erstellt ein Protokoll der Sitzung, welches mindestens die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss, sowie Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, die alle Anwesenden handschriftlich unterzeichnet haben. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

Zu Beginn einer Sitzung ist das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung von den Anwesenden zu genehmigen und durch den oder die Vorsitzende/n bzw. der Stellvertretung sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Magistrat der Stadt Offenbach a.M. zur Verfügung zu stellen. Es kann veröffentlicht werden.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretende ebenfalls, sofern sie verhinderte ordentliche Mitglieder vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 4 Vorsitz

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n und zwei Stellvertretungen für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Bei mehr als einer Kandidatin oder Kandidaten entscheidet die Mehrheit. Wenn keiner der Kandidaten mehr als 50% der Stimmen erhält, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Jedes Geschlecht sollte mindestens eine der drei Positionen besetzen.

Die Person des Vorsitzenden vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Sie ist dabei an die Beschlüsse des Behindertenbeirates gebunden. Im Verhinderungsfall wird sie von einem der beiden Stellvertreter/Innen vertreten.

§ 5 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Arbeitsgruppen einrichten.
Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

Die Geschäftsordnung wurde in der Beiratssitzung am 14.10.2014 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats beschlossen und trat zum selben Zeitpunkt in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder/Innen und ist in der Einladung zur Sitzung anzukündigen.